

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



27. Jahrgang

Seelow, den 05.03.2020

Nr. 1

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Beschluss des Kreisausschusses vom 29.01.2020 2

Beschlüsse des Kreistages vom 19.02.2020 und 26.02.2020 2  
(Fortsetzung 19.02.2020)

Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 3

**Bekanntmachungen anderer Stellen** 5

**Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland** 5

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 5

Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) 6

Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen 9

**Impressum** 12

---

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

---

---

### **Beschluss des Kreisausschusses vom 29.01.2020**

---

Der Kreisausschuss fasste auf seiner Sitzung am 29.01.2020 folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Ausreichung der Mittel des Kreisentwicklungsbudgets entsprechend der beigefügten Anlage vorbehaltlich der Beschlussfassung und Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Märkisch-Oderland.

(Vorlage Nr. 2020/KA/109; Beschluss Nr. 2020/KA/4-1 )

---

### **Beschlüsse des Kreistages vom 19.02.2020 und 26.02.2020 (Fortsetzung 19.02.2020)**

---

Am 19.02.2020 und 26.02.2020 führte der Kreistag seine 6. Sitzung der 6. Wahlperiode durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis entgegen.

Der Kreistag fasste über die Aussetzung der Gebühr für Trichinenproben einen Beschluss (Antrag Nr. 2020/KT/110; Beschluss Nr. 2020/KT/6-1)

beschloss den Jugendförderplan 2020 für den Landkreis Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/074; Beschluss Nr. 2020/KT/6-2)

beschloss den Änderungsantrag zum Antrag „Oderbus“ (Beschluss Nr. 2020/KT/6-3)

beschloss die Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/114; Beschluss Nr. 2020/KT/6-4)

beschloss die Änderung der Richtlinie zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/106; Beschluss Nr. 2020/KT/6-5)

Beschlüsse der Fortsetzung des Kreistages vom 19.02.2020 am 26.02.2020

Der Kreistag beschloss, die Zuschlagserteilung für den grundhaften Ausbau der Kreisstraße K 6425, OD Hoppegarten, Abschnitt Wiesenstraße an das Bauunternehmen Strabag AG, Direktion Nord-Ost, Gruppe Neuenhagen, 15366 Neuenhagen mit einem Auftragswert in Höhe von 535.478,85 € brutto zu erteilen (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/107; Beschluss Nr. 2020/KT/6-6)

beschloss, die Auftragsvergabe der Architektenleistung Neubau Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“, Gruscheweg, 15366 Neuenhagen bei Berlin, an Numrich Albrecht Klumpp Gesellschaft von Architekten, 10555 Berlin zu erteilen (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/108; Beschluss Nr. 2020/KT/6-7)

beschloss die Auftragsvergabe für Reinigungsleistungen (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/112; Beschluss Nr. 2020/KT/6-8)

beschloss die Abberufung und Berufung eines Mitgliedes des Kreisausschusses sowie Abberufung und Berufung von Stellvertretern für Mitglieder des Kreisausschusses  
(Antrag Nr. 2020/KT/115; Beschluss Nr. 2020/KT/6-9)

beschloss die Wahl eines Stellvertreters für ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses mit beschließender Stimme  
(Antrag Nr. 2020/KT/116; Beschluss Nr. 2020/KT/6-10)

beschloss die Abberufung und Berufung eines Fraktionsmitgliedes als stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Märkisch-Oderland GmbH  
(Antrag Nr. 2020/KT/117; Beschluss Nr. 2020/KT/6-11)

beschloss die Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Haushalts-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss sowie den Ausschuss Gesundheit, Soziales und Integration  
(Antrag Nr. 2020/KT/113; Beschluss Nr. 2020/KT/6-12)

beschloss die Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/119; Beschluss Nr. 2020/KT/6-13)

beschloss die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/118; Beschluss Nr. 2020/KT/6-14)

---

## **Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland**

---

### **Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Vierte Hauptsatzungsänderungssatzung – 4. HSÄSMOL)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 19.02.2020 und 26.02.2020 die folgende Vierte Hauptsatzungsänderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung – HSMOL) vom 11.02.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 26.02.2009, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Dritte Hauptsatzungsänderungssatzung – 3. HSÄSMOL) vom 17.10.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 29.10.2012, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert

a) Nach der Angabe „§ 4 Einwohnerbeteiligung“ wird die Angabe „§ 4a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt

2. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender § 4 Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Landkreis kann in Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a  
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Als Form zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, werden an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises, Dialoge durchgeführt. In den Dialogen können die Kinder und Jugendlichen Stellung zur Planung oder zum Vorhaben nehmen sowie ihre eigenen Ideen einbringen.  
Vorschriften über die förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8  
Dem Kreistag vorbehaltene Entscheidungen**

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von über 250.000 Euro aus einem Schuldgrund,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- c) die Erhebung von kommunalen Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren voraussichtlicher Streitwert den Betrag von 250.000 Euro überschreitet und
- d) die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtwert von über 500.000 Euro (netto).

Bis zu den in Satz 1 genannten Wertgrenzen entscheidet der Kreisausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.“

5. nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a  
Zuständigkeit des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtwert von 250.000 Euro (netto) bis unter 500.000 Euro (netto).
- b) den Abschluss von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, sofern die Gegenleistung des Vertrages im Einzelfall den Wert von 10.000 Euro (netto) und im Haushaltsjahr den Wert von 25.000 Euro (netto) überschreitet.“

6. § 11 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 3. März 2020

G. Schmidt  
Landrat

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

#### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

---

#### **Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018**

---

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und  
Umland (ZVWA)

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung hat am 06.11.2019 den Jahresabschluss 2018 des ZVWA bestätigt und dem  
Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner Treuhand  
GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

**Der Jahresabschluss 2018 liegt in der Zeit vom 09.03.2020 bis zum 15.03.2020 zu den  
Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur  
Einsichtnahme aus.**

Fürstenwalde, den 28.01.2020

DS

Gisela Scheibe  
Kaufm. Geschäftsführerin

**7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)**

**7. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die  
Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 15.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 03.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 21. Dezember 2018, Seite 2 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 9 vom 18. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung**

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt
- a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,26 € pro m<sup>3</sup>.
  - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,61 € pro m<sup>3</sup>.

## Artikel 2 Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebühreuzuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

### § 4 Gebühreuzuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i. S. d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

vom 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,40 €/m <sup>3</sup> ,
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	1,25 €/m <sup>3</sup> ,
ab dem 01.01.2020	0,96 €/m <sup>3</sup> .

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebühreuzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt.

Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B Herstellungsbeitrag  
(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)

C Zahlungsstand (in €)

Z Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m<sup>3</sup>)

A anteiliger Zuschlag (in €/m<sup>3</sup>)

$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Verbandsvorsteher

DS

## Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 15.01.2020 ausgefertigten 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

*Fürstenwalde 15.01.2020*

Ort, Datum



*[Handwritten signature]*

Schröder

Verbandsvorsteher

## **5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen**

### **5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 29. Juni 2018, Seite 12; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 12. Juni 2018) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 15.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des § 15 Fäkaliensatzung**

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäKS) – vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 03.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 21. Dezember 2018, S. 2; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 9 vom 18. Dezember 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 6,05 € pro m<sup>3</sup>.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Verbandsvorsteher

DS

## Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 15.01.2020 ausgefertigten 5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde 15.01.2020

Ort, Datum



Schröder

Verbandsvorsteher

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6010  
Fax: 03346 850-6019  
E-Mail: [buero\\_kreistag@landkreismol.de](mailto:buero_kreistag@landkreismol.de)  
AZ: 10.26.12

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.